

Verordnung

(Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.2.1995)

In Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 2 des VlbG. Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 34/1981, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 VlbG. Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.2.1995 im Interesse des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes, der Sicherheit, der Gesundheit, der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft und zum Schutze des Naturhaushaltes gem. § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird verordnet:

§ 1

Das Aufstellen von Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen ist im gesamten Gemeindegebiet von Bezau verboten.

§ 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wohnwagen oder ähnliche bewegliche Unterkünfte, die anlässlich von bewilligten Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer der besagten Veranstaltung aufgestellt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden von der Behörde als Verwaltungsübertretung gem. § 19 Campingplatzgesetz bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über das Campieren außerhalb von Campingplätzen vom 22.7.1993 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

(Dipl.Ing. Helmut Batlogg)

(Campingplatzgesetz-Verordnung)